



NUSSKNACKER E.V.

Satzung des Nussknacker e. V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Auflösung des Vereins

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02. September 1992 von den Gründungsmitgliedern beraten und einstimmig angenommen.

Änderungen und Ergänzungen durch die Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1996, 11. Mai 1998, 4.12.2000, 4.11.2002 sowie vom 10.4.2006 und vom 23. März 2009, vom 28.9.2009, vom 9.7.2012, vom 12.08.2013 und vom 08.11.2016 wurden hier eingearbeitet.

Geschäftsräume: Wichmannstr. 4 – Haus 2 – 22607 Hamburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Nussknacker e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe angewiesen sind. Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist es, die Lebenssituation von psychisch kranken Menschen insbesondere im Bezirk Altona zu verbessern.
- (3) Der Verein arbeitet gesellschaftsbezogen und orientiert sich an den Bedürfnissen psychisch kranker Menschen. Er setzt sich für die regionale Versorgungspflicht ein und strebt insbesondere an, dass alle psychisch Kranken ein Versorgungsangebot in ihrer Region erhalten. Des Weiteren bemüht er sich durch seine Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Veranstaltungen oder Veröffentlichungen, die Bevölkerung über seelische Erkrankungen zu informieren und für eine aktive Integration psychisch kranker Menschen zu gewinnen.
- (4) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein entsprechende Zweckbetriebe unterhalten. Wo möglich, fördert der Verein eine sozialraumorientierte Arbeitsweise, durch die gesunde Bürger einbezogen werden und Integration der KlientInnen gefördert wird. Der Verein kann dabei mit anderen Körperschaften, die entsprechende Zwecke verfolgen, kooperieren sowie Stipendien und Preise verleihen.

- (5) Der Verein unterstützt alle Schritte, die die Teilhabe, unter anderem am kulturellen Leben von bedürftigen Personen ermöglichen oder verbessern. Er kann zu diesem Zweck auch Kooperationsvereinbarungen mit anderen gemeinnützigen Trägern abschließen, die ebenfalls diesem Ziel verpflichtet sind.
- (6) Der Verein kann eigene GmbHs allein oder gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Trägern gründen, um in diesen Betrieben zur Versorgung von psychisch kranken Menschen erweiterte Möglichkeiten zu schaffen.
- (7) Der Verein kann zusammen mit anderen Trägern der sozialen Arbeit in Hamburg eine gemeinsame Baugenossenschaft gründen, die ihrerseits das Ziel verfolgt, dem akuten Wohnungsmangel, der psychisch kranke Menschen besonders hart betrifft, durch eigene Bautätigkeit entgegen zu treten.
- (8) Ferner ist Zweck des Vereins: Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Aktives Mitglied** kann mit Ausnahme der Absätze (a) und (b) jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind, unterstützt.
- (a) Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Nussknacker e.V. oder einer der Gesellschaften haben, an der der Nussknacker e.V. Anteile hält, können nicht Mitglieder werden. Leitende Angestellte im Sinne von § 5 BetrVG des Nussknacker e.V. oder einer der Gesellschaften, an der der Nussknacker e.V. Anteile hält, können Mitglied werden.
 - (b) Bei Mitgliedern des Nussknacker e.V., die ein Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG oder als Geschäftsführer mit dem Verein oder einer der Gesellschaften eingehen, an der der Nussknacker e.V. Anteile hält, ruht das Stimmrecht für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses.
 - (c) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist jederzeit zum nächsten Monatsende möglich.
 - (e) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund sind unter anderem vereinsschädigendes Verhalten anzusehen wie auch das Ausbleiben der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten. Dem Mitglied ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (2) **Fördermitglied** kann werden, wer den Nussknacker e.V. regelmäßig materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Das Fördermitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wenn nichts anderes bestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Jedes Vorstands-Mitglied ist allein vertretungsberechtigt, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Einrichtungen des Vereins und beschließt die Strategischen Ziele für die Arbeit der Geschäftsführung der Betriebe und überwacht die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur vollständigen Auskunft verpflichtet.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 7 Geschäftsführung (GF)

- (1) Der Vorstand kann die Verantwortung für die operative Führung des Vereins als auch der Betriebe in solchen GmbHs, die in 100%igem Eigentum des Vereins bestehen bzw. solchen GmbHs, die zu 100% im Eigentum einer 100%igen Tochter des Nussknacker e.V. stehen, an eine Geschäftsführung übertragen.
- (2) Die GF ist an die Strategischen Ziele des Vorstandes gebunden.

- (3) Die GF führt die operativen Geschäfte des Vereins und der in (1) genannten Betriebe im Rahmen der Strategischen Ziele des Vorstandes selbstverantwortlich. Die GF ist insoweit besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (4) Die GF ist dem Vorstand gegenüber zur vollständigen Auskunft verpflichtet, sie legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor und wird vom Vorstand entlastet.
- (5) Als Geschäftsführer können bis zu 2 Personen bestimmt werden. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen erteilt werden.
- (6) Einschränkungen: Die GF muss bei Fragen von Sitzverlegungen von Betrieben, Still-Legung von Betrieben, Begründung neuer Betriebe vorab die Zustimmung des Vorstandes einholen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, beschließt Satzungsänderungen, wählt den Vorstand, und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Spätestens 2 Wochen vor der Versammlung ist die Einladung zu versenden. Für eine Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Vor Beginn der Versammlung wählt sie einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand dann einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 25 vom Hundert der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt entsprechend Absatz (2).

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Satzungsänderungen bedürfen generell einer Mehrheit von $2/3$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder und sollen vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten. Zur wirksamen Vertretung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.
- (5) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $2/3$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt.
- (3) Das Vermögen des Vereines fällt an die Hamburgische Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.